

Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2011

4837

A. Kantonales Tierseuchengesetz (KTSG)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2011,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

1. Abschnitt: Einleitung

§ 1. ¹ Direktion im Sinne dieses Gesetzes ist die für das Veterinärwesen zuständige Direktion des Regierungsrates.

² Sie vollzieht die Tierseuchengesetzgebung, soweit durch Gesetz und Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

2. Abschnitt: Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 2. ¹ Der Kanton erstellt und betreibt Anlagen und weitere Einrichtungen, die der Prävention und der Bekämpfung von Tierseuchen dienen. Er kann Dritte damit beauftragen. Anlagen und Einrichtungen

² Beauftragt er Dritte, entschädigt er durch die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen verursachte Kosten bei der Errichtung oder dem Betrieb.

§ 3. Der Kanton kann Tiergesundheitsdiensten im Sinne des Bundesrechts für Leistungen, die der Tiergesundheit dienen, Subventionen bis zu 100% der anrechenbaren Kosten ausrichten. Tiergesundheitsdienste

§ 4. Die Direktion kann ein Verbot für das Halten bestimmter Tiergattungen gegenüber Personen aussprechen, die in grober und wiederholter Weise verstossen gegen Tierhalteverbot

- a. Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebung,
- b. gestützt darauf erlassene Verfügungen.

B. Umgang mit tierischen Nebenprodukten

Sammeln
und Zwischen-
lagern

§ 5. ¹ Die Gemeinden stellen das Sammeln und Zwischenlagern von tierischen Nebenprodukten sicher, soweit die Verantwortung für die Entsorgung nicht bei der Inhaberin oder dem Inhaber liegt.

² Die Direktion kann die Einzugsgebiete der Sammelstellen festlegen.

Verarbeitung

§ 6. Die Direktion bezeichnet die Anlagen, in denen die tierischen Nebenprodukte verarbeitet, verwertet und verbrannt werden.

Kosten

§ 7. ¹ Die Direktion überbindet den Gemeinden die dem Kanton für den Transport sowie für die Verarbeitung, Verwertung oder Verbrennung anfallenden Kosten, sofern es sich nicht um Seuchentiere handelt.

² Die Gemeinden können die ihnen anfallenden Kosten gemäss §§ 5 und 7 Abs. 1 auf die Inhaberin oder den Inhaber der tierischen Nebenprodukte überwälzen.

C. Entschädigungen und Kostenübernahme

Entschädigungen

§ 8. ¹ Der Kanton entschädigt Tierhalterinnen und Tierhalter:

- a. bei Tierverlusten und Aborten sowie bei tierärztlich zu behandelnden Sofortreaktionen, sofern ein Zusammenhang mit den behördlich angeordneten Präventionsmassnahmen glaubhaft ist,
- b. in Härtefällen wegen Tierseuchen oder anderen übertragbaren Krankheiten.

² Die Höhe der Entschädigungen beträgt:

- a. 60–90% des Schadens bei Ansprüchen gestützt auf Abs. 1 lit. a,
- b. 20–40% des Schadens bei Ansprüchen gestützt auf Abs. 1 lit. b.

³ Die Betroffenen melden Schäden nach Abs. 1 lit. a der Direktion so, dass Probenahmen möglich sind.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Höhe der Entschädigungen nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung und nach Abs. 1 in einer Verordnung. Er berücksichtigt dabei die Kriterien von § 12 Abs. 2.

⁵ Für die Kürzung, die Verweigerung und die Rückforderung von Entschädigungen gelten Art. 34 und 38 des Tierseuchengesetzes (TSG) vom 1. Juli 1966.

§ 9. ¹ Im Zusammenhang mit der Prävention und der Bekämpfung von Tierseuchen oder anderen übertragbaren Krankheiten übernimmt der Kanton nach Massgabe des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise die Kosten

Kosten-
übernahme

- a. für die Entsorgung von Tierkörpern und anderen tierischen Nebenprodukten, die durch Tierseuchen anfallen,
- b. für Laboruntersuchungen,
- c. für Dienstleistungen und Aufwendungen für Gerätschaften und Verbrauchsmaterial von beauftragten Tierärztinnen und Tierärzten, weiteren beauftragten Personen und Institutionen.

² Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung:

- a. die nach Abs. 1 lit. b zu entschädigenden Laboruntersuchungen,
- b. die Bemessung der Entschädigungen und des Aufwandsatzes nach Abs. 1 lit. c.

D. Beiträge von Tierhalterinnen und Tierhaltern

§ 10. Halterinnen und Halter von nach Bundesrecht registrierungspflichtigen Tiergattungen leisten Beiträge zur Finanzierung der Leistungen im Bereich Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen. Davon ausgenommen sind Halterinnen und Halter von Hunden.

Grundsatz

§ 11. ¹ Der Regierungsrat erhebt von den Tierhalterinnen und Tierhaltern jährlich ordentliche Beiträge.

Tierhalter-
beiträge

² Die Beiträge dürfen gesamthaft höchstens einen Drittel der voraussichtlichen ordentlichen jährlichen Aufwendungen für die Prävention und die Bekämpfung von Tierseuchen decken.

a. Ordentliche

³ Vom Steuerwert pro Tiergattung betragen sie höchstens:

- a. 3% bei Bienenvölkern,
- b. 1% pro Tier bei allen anderen Tieren.

⁴ Der Mindestbeitrag pro Tierhalterin oder Tierhalter beträgt Fr. 30. Der Regierungsrat kann den Mindestbetrag an die Teuerung anpassen.

§ 12. ¹ Sind besondere Programme zur Prävention oder Bekämpfung von Tierseuchen nötig, kann der Regierungsrat ausserordentliche Tierhalterbeiträge erheben.

b. Ausser-
ordentliche

² Er berücksichtigt bei der Festlegung dieser Beiträge:

- a. den Nutzen des durchzuführenden Programms für die öffentliche Gesundheit und das Tierwohl,

- b. das öffentliche Interesse an der Vermeidung wirtschaftlicher Verluste in der Tierproduktion und am Schutz der Wildtiere,
- c. die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Tierseuche,
- d. das Interesse der Tierhalterinnen und Tierhalter an der Durchführung des Programms.

³ Die ordentlichen und ausserordentlichen sowie durch den Bund erhobene Tierhalterbeiträge dürfen insgesamt pro Jahr 3% des nach Tiergattungen bemessenen Steuerwertes der Tiere nicht übersteigen.

Zweckbindung

§ 13. Die Tierhalterbeiträge und die Gebühren aus dem Viehhandel sowie Schlachtabgaben nach Bundesrecht werden zum Zweck der Seuchenbekämpfung und -prävention verwendet. Über die Verwendung wird regelmässig Bericht erstattet.

3. Abschnitt: Datenbearbeitung

Bearbeitung
von Personen-
daten

§ 14. ¹ Die Vollzugsorgane und von diesen beauftragte Dritte sind zur Bearbeitung von Personendaten nach der Tierseuchengesetzgebung ermächtigt. Sie geben einander die für den Vollzug dieser Gesetze geeigneten und erforderlichen Daten bekannt.

² Übrige Verwaltungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte teilen der Direktion Sachverhalte mit, die für die Bekämpfung von Tierseuchen erheblich sein können, insbesondere die Eröffnung und den Abschluss von Strafverfahren.

³ Die Direktion informiert die betroffene Person über die Beschaffung von besonderen Personendaten und den Zweck der Datenverarbeitung.

Zentrales Infor-
mationssystem
des Bundes für
den öffentlichen
Veterinärdienst

§ 15. ¹ Die Direktion und die von ihr beauftragten Dritten sowie die für die Landwirtschaft zuständige Direktion sind zum Online-zugriff auf das zentrale Informationssystem des Bundes für den öffentlichen Veterinärdienst berechtigt, sofern sie die Daten für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. Im gleichen Umfang sind sie zur Datenbearbeitung berechtigt.

² Der Regierungsrat legt den Umfang der Zugriffs- und Bearbeitungsrechte in einer Verordnung fest.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Übergangsrecht

§ 16. ¹ Der Tierseuchenfonds gemäss dem Kantonalen Tierseuchengesetz vom 13. September 1999 wird weitergeführt, bis der Fondsbestand aufgebraucht ist.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden 57% des Fondsbestandes dem Staat zugeführt. Es erfolgen keine neuen Einlagen in den Fonds.

³ Die im Fonds verbleibenden Mittel werden zur Senkung der ordentlichen und ausserordentlichen Tierhalterbeiträge von Halterinnen und Haltern derjenigen Tiergattungen eingesetzt, für die Beiträge in den Tierseuchenfonds zu leisten waren. Der Mindestbetrag gemäss § 11 Abs. 4 ist in jedem Fall zu entrichten.

§ 17. Das Kantonale Tierseuchengesetz vom 13. September 1999 wird aufgehoben. Aufhebung
bisherigen
Rechts

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung eines parlamentarischen Vorstosses

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2011,

beschliesst:

I. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesvorlage die Motion KR-Nr. 55/2007 betreffend Änderung des Tierseuchengesetzes erledigt ist.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Ausgangslage

Das geltende Kantonale Tierseuchengesetz vom 13. September 1999 (KTSG; LS 916.21) hat sich in den rund zwölf Jahren seit seiner Inkraftsetzung grundsätzlich bewährt. In letzter Zeit wurden allerdings die Regelungen betreffend Umfang der Entschädigungsansprüche und betreffend finanzielle Beteiligung der Tierhalterinnen und -halter an den Kosten der Tierseuchenprävention und -bekämpfung hinterfragt. Anlass zu Diskussionen gaben insbesondere folgende Gesichtspunkte:

Nachdem in den Jahren 2008 und 2009 verschiedentlich Tierhalterinnen und -halter Schäden in Rinder- und Schafbeständen in Zusammenhang mit der obligatorischen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit festgestellt hatten, wurden Forderungen nach einer staatlichen Entschädigung für auf Präventionsmassnahmen zurückzuführende Schäden laut (vgl. auch parlamentarische Initiative KR-Nr. 35/2009 betreffend Änderung des Tierschutzgesetzes sowie dringliche Anfrage KR-Nr. 315/2009 betreffend Bericht der Arbeitsgruppe Impfschäden und Blauzungenimpfung). Das eidgenössische und das bisherige kantonale Recht kennen indessen nur eine Entschädigung für Tierverluste durch die Seuche selbst, nicht aber für solche infolge einer behördlich angeordneten Impfung gegen die Seuche. Allerdings stellte der Regierungsrat im Rahmen der Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 315/2009 die Prüfung einer Revision der Entschädigungsregelung im KTSG in Aussicht. Bereits damals wurde aber klargestellt, dass auch künftig lediglich auf Präventionsmassnahmen zurückzuführende Tierverluste (einschliesslich Aborte) entschädigt werden sollen. Damit sollen beispielsweise blosse Leistungseinbussen (wie z. B. verminderte Milchleistung) weiterhin nicht entschädigt werden, da deren Ursachen mannigfaltig sein können, sodass ein Zusammenhang mit der Präventionsmassnahme kaum je mit vernünftigem Aufwand nachgewiesen werden könnte. Eine solche Entschädigungsregelung ist nun in § 8 der Vorlage enthalten.

Sodann wurde auch eine Revision der Regelung der finanziellen Beteiligung der Tierhalterinnen und -halter an den Kosten der Tierseuchenbekämpfung gefordert. Mit der vom Kantonsrat am 22. September 2008 überwiesenen Motion KR-Nr. 55/2007 betreffend Änderung Tierseuchengesetz wurde der Regierungsrat dazu aufgefordert, das KTSG dahingehend anzupassen, dass die Kosten neuer Tierseuchen wie zum Beispiel der Vogelgrippe nicht den Tierseuchenfonds belasten. Zur Begründung führten die Motionäre an, dass das KTSG die Tierhalterinnen und -halter dazu verpflichte, Beiträge in einen Tierseuchenfonds zu leisten. Da neuere Tierseuchen wie z. B. die Vogelgrippe oft Wildtiere betreffen, seien die Kosten der Seuchenbekämpfung durch die Allgemein-

heit und nicht durch die Tierhalterinnen und -halter zu finanzieren, weshalb die erforderlichen Mittel nicht dem Tierseuchenfonds entnommen werden dürften. Das Grundanliegen dieser Motion wird im § 12 der Vorlage umgesetzt, in dem bei der Festlegung des Umfangs der finanziellen Beteiligung von Tierhalterinnen und -haltern an besonderen Präventions- und Bekämpfungsprogrammen deren Interesse an der Durchführung des konkreten Programms berücksichtigt wird. Dies gewährleistet, dass Programme, die einzig den Wildtieren zugutekommen, von den Tierhalterinnen und -haltern nicht mitfinanziert werden müssen. Es ist deshalb mit gesondertem Beschluss davon Kenntnis zu nehmen, dass die Motion KR-Nr. 55/2007 erledigt ist.

Bei der vertieften Prüfung der bisherigen Regelung der Beitragsleistungen der Tierhalterinnen und -halter zeigte sich sodann, dass das Instrument des Tierseuchenfonds nicht mehr zu überzeugen vermag. Bisher wurde lediglich ein Teil der (stark schwankenden) Kosten der Tierseuchenbekämpfung über Fondsmittel finanziert. Die restlichen Kosten gingen zulasten der Betriebskosten des Veterinäramts. Welche Kosten aus Fondsmitteln bestritten wurden und welche zulasten der Betriebsrechnung zu verbuchen waren, hing letztlich oft von äusseren Umständen und insbesondere davon ab, mit welchen organisatorischen Massnahmen eine zeitgerechte Aufgabenerfüllung gewährleistet werden konnte. Wurden z. B. die im Zusammenhang mit einem konkreten Programm anfallenden Arbeiten durch nebenamtliches, externes Personal erledigt, gingen die Kosten zulasten des Fonds; wurde das erforderliche Personal (allenfalls befristet) im Veterinäramt angestellt, gingen die Kosten zulasten des Betriebsbudgets. Weiter ist zu beachten, dass der verhältnismässig bescheidene Fondsbestands von rund 4 Mio. Franken bei einem grösseren Seuchenzug ohnehin rasch erschöpft gewesen wäre, sodass der Tierseuchenfonds auch nicht als finanzielles Ausgleichsgefäss bei schwankendem Mittelbedarf hätte dienen können. Die Vorlage für ein neues KTSG löst deshalb den Tierseuchenfonds auf und beteiligt die Tierhalterinnen und -halter an den Kosten der Tierseuchenprävention und -bekämpfung mittels Tierhalterbeiträgen (§§ 11 und 12 der Vorlage). Die über die Tierhalterbeiträge hinaus erforderlichen Mittel werden beim Veterinäramt ordentlich zu budgetieren sein.

Da somit Revisionsbedarf in mehreren zentralen Bereichen besteht, drängte sich eine Totalrevision des KTSG auf. In einem weiteren Schritt wird der Regierungsrat auch die Kantonale Tierseuchenverordnung vom 26. Juli 2000 (KTSV; LS 916.22) einer Revision unterziehen.

2. Finanzielle Auswirkungen des Neuerlasses für Kanton und Gemeinden

Für die Gemeinden hat die Vorlage keine finanziellen Belastungen zur Folge. Für den Kanton dürfte sich als Folge des in § 8 erweiterten Entschädigungsanspruchs auf glaubhaft gemachte unerwünschte Wirkungen von Präventionsmassnahmen eine gewisse Mehrbelastung ergeben, zumal die Ausweitung des Entschädigungsanspruchs auch zu einem Mehraufwand bei den gemäss § 9 Abs. 1 lit. b der Vorlage zu übernehmenden Kosten für Laboruntersuchungen führen wird. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit den Präventionskampagnen der letzten Jahre ist aber nicht damit zu rechnen, dass die dadurch entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu den Kosten der Kampagnen selbst von jährlich etwa 1 Mio. Franken und dem Bruttoaufwand der Tierseuchenbekämpfung von jährlich bis zu 3 Mio. Franken ins Gewicht fallen werden. Auch die Abschaffung des Tierseuchenfonds hat keine Auswirkungen auf die finanzielle Belastung des Kantons, weil der Kanton schon bisher sämtliche durch die Tierhalterbeiträge nicht gedeckten Kosten der Tierseuchenbekämpfung und -prävention getragen hat, was auch künftig der Fall sein wird. Allerdings werden die Schwankungen im Mittelbedarf im Vergleich zu bisher eher noch etwas zunehmen, weil die ausgleichende Wirkung des Fonds zwischen Jahren mit mehr und Jahren mit weniger Finanzbedarf entfällt. Angesichts des verhältnismässig bescheidenen Fondsbestands war die ausgleichende Wirkung aber schon im bisherigen System sehr beschränkt.

3. Auswirkungen des Neuerlasses für die Tierhalterinnen und Tierhalter (einschliesslich Regulierungsfolgeabschätzung)

Die Regelungen des KTSG gelten für rund 4000 Tierhaltungen im Kanton Zürich. Den Tierhalterinnen und -haltern werden in § 8 und so dann in den §§ 11 und 12 Pflichten auferlegt.

§ 8 macht in Abs. 1 lit. a Entschädigungszahlungen für Tierverluste (einschliesslich Aborte) und tierärztlich zu behandelnde Sofortreaktionen zunächst davon abhängig, dass ein Zusammenhang mit den behördlich angeordneten Präventionsmassnahmen glaubhaft ist. Zudem werden die Betroffenen in Abs. 3 dazu angehalten, der Gesundheitsdirektion Schäden so zu melden, dass Probenahmen möglich sind. In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass behördlich angeordnete Präventionsmassnahmen gegen Tierseuchen selten sind, sodass die einzelnen Betriebe nur sehr sporadisch von den fraglichen Bestimmungen betroffen sein dürften. Die vorgeschlagene Regelung stellt sicher, dass staatliche Entschädigungsgelder nicht auf blosser Behauptungen hin

gesprochen werden, beschränkt sich aber auf Mindestanforderungen. Insbesondere wird in Abs. 1 lit. a kein strenger Nachweis des Zusammenhangs zwischen Schaden und Präventionsmassnahme gefordert, sondern es genügt, dass dieser glaubhaft ist.

In den §§ 11 und 12 werden sodann die Tierhalterinnen und -halter dazu verpflichtet, sich über ordentliche und ausserordentliche Tierhalterbeiträge an den Kosten der Tierseuchenbekämpfung zu beteiligen. Im Sinne des Verursacherprinzips erscheint die bereits im bisherigen Recht bestehende Kostenbeteiligung der Tierhalterinnen und -halter gerechtfertigt.

Bei den ordentlichen Tierhalterbeiträgen werden in der Vorlage wie bisher Höchstbeiträge in Form eines Prozentsatzes des Steuerwertes festgelegt, der weiterhin 1% des Steuerwertes beträgt (§ 11). Lediglich bei den Bienen wird der Höchstbetrag auf 3% des Steuerwertes angehoben, weil sich sonst Beiträge im Rappenbereich ergeben würden. Über die konkrete Höhe des Tierhalterbeitrags sagt die Obergrenze allerdings nichts aus. Im Rahmen des Höchstwertes soll der tatsächlich zu bezahlende Betrag wie bisher in der KTSV festgelegt werden. Ob die seit 2000 geltenden Beträge beibehalten werden sollen, wird bei der Beschlussfassung über die revidierte KTSV durch den Regierungsrat zu entscheiden sein. Zurzeit ist jedenfalls keine Erhöhung beabsichtigt. Zu einer Mehrbelastung kommt es jedoch bei den Halterinnen und Haltern derjenigen Tiergattungen, die neu der Abgabepflicht unterstellt werden: Bisher waren nur Halterinnen und Halter von Klautentieren und Bienen abgabepflichtig. Anspruch auf Entschädigungszahlungen hatten darüber hinaus aber auch Halterinnen und Halter von Pferden, Speisefischen und Geflügel. Neu werden nun von den Halterinnen und Haltern aller registrierungspflichtigen Tiergattungen Tierhalterbeiträge erhoben, sodass die Halterinnen und Halter von Pferden, Speisefischen und Geflügel künftig ebenfalls Beiträge werden leisten müssen. Gesamthaft entsteht damit eine Mehrbelastung der Halterinnen und Halter dieser Tiergattungen von höchstens Fr. 120 000 pro Jahr.

Die Kostenentwicklung im Bereich der ausserordentlichen Beiträge zur Finanzierung besonderer Programme zur Prävention oder Bekämpfung von Tierseuchen im Sinne von § 12 ist wie bisher abhängig von der konkreten Seuchenentwicklung. Eine Vorhersage der Entwicklung der Kosten ist in diesem Bereich deshalb schwierig. Im Unterschied zum bisherigen Recht führt die Vorlage aber zu mehr Rechtssicherheit. Dies erfolgt zunächst dadurch, dass die Kriterien festgelegt werden, die der Regierungsrat bei der Festsetzung der ausserordentlichen Beiträge zu berücksichtigen hat. Darüber hinaus wird neu nun aber auch bei den ausserordentlichen Beiträgen eine obere Grenze der Belastung der Tierhalterinnen und -halter festgelegt,

indem festgehalten wird, dass ordentliche und ausserordentliche Beiträge zusammen (einschliesslich vom Bund erhobener Tierhalterbeiträge) 3% des Steuerwertes nicht übersteigen dürfen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit dem KTSG weder neue administrative Belastungen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG) vom 5. Januar 2009 noch nennenswerte neue finanzielle Belastungen geschaffen werden.

4. Vernehmlassungsergebnis

Der Entwurf für ein totalrevidiertes KTSG wurde bei den politischen Parteien, den Gemeinden und bei verschiedenen Fachverbänden sowie bei den Direktionen des Regierungsrates und der Staatskanzlei in Vernehmlassung gegeben. Die Gelegenheit zur Vernehmlassung wurde verhältnismässig breit wahrgenommen. Kritische Stellungnahmen erfolgten vor allem zur Auflösung des Tierseuchenfonds, die aber auf der anderen Seite von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern ausdrücklich begrüsst wurde. Die Gründe, die für den Systemwechsel sprechen, wurden einleitend unter Ziffer 1 ausführlich dargelegt. Es ist deshalb an der neuen Lösung festzuhalten, wobei dem verschiedentlich zur Begründung der ablehnenden Haltung angeführten Anliegen, dass sichergestellt werden müsse, dass die Tierhalterbeiträge zweckbestimmt verwendet würden, in der Vorlage dadurch Rechnung getragen wird, dass die Zweckbindung in § 13 ausdrücklich festgehalten und die Gesundheitsdirektion überdies dazu verpflichtet wird, diesbezüglich regelmässig Bericht zu erstatten. Ebenfalls von mehreren an der Vernehmlassung Teilnehmenden wurde sodann gefordert, dass die Revision weder bei den Gemeinden noch bei den Tierhalterinnen und -haltern zusätzliche Kosten verursachen dürfe. Dass die Vorlage bei den Gemeinden und im Grundsatz auch bei den Tierhalterinnen und -haltern nicht zu Mehrkosten führt, wurde unter Ziffern 2 und 3 dargelegt. Schliesslich wurde von mehreren an der Vernehmlassung Teilnehmenden gefordert, dass vor Entscheidungen über Seuchenpräventionsmassnahmen die Betroffenen bzw. deren Fachorganisationen anzuhören seien oder gar, dass der Gesundheitsdirektion bzw. dem Veterinäramt eine unabhängige beratende Fachkommission zur Seite zu stellen sei. Beide Forderungen sind abzulehnen. Allgemein gültige Anordnungen betreffend Seuchenpräventionsmassnahmen, z. B. der Entscheid, ob besondere Präventions- und Bekämpfungsprogramme begonnen werden sollen und wenn ja, in welchem Umfang, stehen in der Kompetenz des Bundes, der die Fachverbände schon bisher vor jedem Programm angehört hat. Die Verfahrensrechte der von konkreten Vollzugsakten betroffenen Tierhalterinnen und -halter ergeben sich im Übrigen aus dem Verwaltungs-

rechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) und müssen bzw. können in der Vorlage nicht erneut festgehalten werden. Was so dann die beratende Fachkommission anbelangt, so ist diese aus den im Antrag auf Nichtüberweisung der Motionen KR-Nr. 85/2011 betreffend Änderung der heutigen Tierschutzkommission in eine vom Parlament gewählte unabhängige Verwaltungskommission zwecks alleinverantwortlichen Vollzugs des Tierschutzgesetzes und KR-Nr. 68/2011 betreffend Gewaltentrennung im Veterinärbereich dargelegten Gründen abzulehnen. Auf weitere im Rahmen der Vernehmlassung vorgebrachte Forderungen wird bei den Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen eingegangen.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1.

Gemäss Anhang 1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR; LS 172.11) fällt das Tierseuchenwesen, wie das Veterinärwesen allgemein, in die Zuständigkeit der Gesundheitsdirektion. Nachdem das Veterinärwesen in der Vergangenheit aber auch schon dem Zuständigkeitsbereich anderer Direktionen zugeteilt war, erscheint es sinnvoll, auf Gesetzesstufe nicht – wie ansonsten im Zuständigkeitsbereich der Gesundheitsdirektion üblich – die für das Gesundheitswesen, sondern die für das Veterinärwesen zuständige Direktion für zuständig zu erklären. Nachdem bereits das Bundesrecht für zahlreiche Vollzugsaufgaben ausdrücklich die Kantonstierärztin bzw. den Kantonstierarzt für zuständig erklärt, soll direktionsintern selbstverständlich das Veterinäramt mit dem Vollzug betraut bleiben. Dabei umfasst der Vollzug der Tierseuchengesetzgebung im Sinne von Abs. 2 sowohl das eidgenössische als auch das kantonale Recht.

§ 2. Anlagen und Einrichtungen

§ 2 der Vorlage lehnt sich an den bisherigen § 5 KTSG an. Zunächst wird festgehalten, dass der Kanton Anlagen und weitere Einrichtungen, die der Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen dienen, selbst erstellen und betreiben oder Dritte damit beauftragen kann. Was unter Anlagen zu verstehen ist, wird in Art. 3 lit. s der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22) definiert (Einrichtungen, die dem Verarbeiten, Verwerten oder Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dienen). Diese Definition ist aber zu eng, da § 2 beispielsweise auch Labore, die Untersuchungen von Tierseuchenerregern durchführen, einschliessen soll.

Vorliegend sind deshalb neben den Anlagen auch weitere Einrichtungen zu erwähnen. In Abs. 2 wird sodann klargestellt, dass dort, wo Dritte beauftragt werden, Kosten bei der Errichtung und im Betrieb, die mit der Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen im Zusammenhang stehen, entschädigt werden können. Zu denken ist hier beispielsweise an von Dritten für den Seuchenfall reservierte Kapazitäten für die Entsorgung von Tierkörpern. Solche Vorhaltekosten finden bei der Berechnung der von den Gemeinden für die Verarbeitung, Verwertung oder Verbrennung gestützt auf § 7 der Vorlage zu erhebenden Gebühren keine Berücksichtigung und werden somit ausschliesslich vom Kanton getragen.

§ 3. Tiergesundheitsdienste

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 7 KTSG. Tiergesundheitsdienste sind private Selbsthilfeorganisationen, bezüglich derer der Bundesrat gestützt auf Art. 11a des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) Vorschriften über die Organisation, Durchführung und Finanzierung erlassen kann. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat bisher in der Verordnung über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes in der Schweinehaltung vom 27. Juni 1984 (SGDV; SR 916.314.1) sowie in der Verordnung über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer vom 13. Januar 1999 (BGKV; SR 916.405.4) Gebrauch gemacht. Unterstützt werden deren Beratungs-, Informations- und ähnliche Dienstleistungen zur Erhaltung der Tiergesundheit; weitere Aufgaben der Tiergesundheitsdienste, wie beispielsweise im Bereich Zuchtförderung fallen hingegen nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden Bestimmung.

§ 4. Tierhalteverbot

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 4 Satz 2 KTSG und stützt sich auf Art. 9 TSG, der den Bund und die Kantone dazu verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaften und der Erfahrung angezeigt erscheinen, um das Auftreten und die Ausbreitung einer Tierseuche zu vermeiden. Die Bestimmung soll in erster Linie in Fällen angewendet werden, in denen seuchenpolizeiliche Anordnungen und Vorgaben des eidgenössischen oder kantonalen Rechts systematisch nicht befolgt werden, sofern durch dieses Verhalten die Gefahr einer Einschleppung bzw. Ausbreitung von Seuchen geschaffen wird. Entsprechende Verbote könnten beispielsweise gegenüber Tierhalterinnen und -haltern ausgesprochen werden, die verbotenerweise Speisereste an Schweine verfüttern und somit das Risiko in Kauf nehmen, dass sich Seuchen mit einem riesigen Schadenspotenzial (Schweinepest oder Maul- und Klauenseuche) ausbreiten. Nach-

dem es sich beim Tierhalteverbot für die betroffenen Tierhalterinnen und -halter um einen schwerwiegenden Eingriff handelt, soll die Massnahme nicht bloss auf den sehr allgemein gehaltenen Art. 9 TSG abgestützt werden können, sondern im KTSG weiterhin ausdrücklich Erwähnung finden.

§§ 5–7. Umgang mit tierischen Nebenprodukten

Der Umgang mit tierischen Nebenprodukten ist in der VTNP geregelt (Art. 36 ff.). Wer gewerbsmässig Erzeugnisse tierischer Herkunft gewinnt oder verarbeitet, muss die dabei anfallenden tierischen Nebenprodukte entsorgen oder entsorgen lassen (Art. 36 Abs. 1 VTNP). Alle übrigen Inhaberinnen und Inhaber von tierischen Nebenprodukten müssen diese in die vom Kanton bestimmte Sammelstelle liefern (Art. 36 Abs. 3 VTNP). Der Kanton ist denn auch verantwortlich für die Entsorgung aller tierischen Nebenprodukte, die nicht bei der gewerbsmässigen Gewinnung und Verarbeitung von Erzeugnissen tierischer Herkunft anfallen (Art. 37 VTNP). Die Kosten für die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte sind durch deren Inhaberin oder Inhaber zu tragen (Art. 40 Abs. 1 VTNP). Die Regelung in der VTNP ist grundsätzlich umfassend. Allerdings sieht die VTNP in den Art. 36, 38 und 40 selbst ausdrücklich den Erlass kantonaler Regelungen vor. Die Zuständigkeitsregelung für die Bestimmung der Plätze für das Vergraben von Tierkörpern gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. b VTNP (Wasenplätze) soll in der revidierten KTSV geregelt werden. Das übrige kantonale Ausführungsrecht findet sich neu in den §§ 5–7 der Vorlage.

In § 5 wird die gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a VTNP dem Kanton auferlegte Pflicht, eine zweckmässige Infrastruktur für das Sammeln und Zwischenlagern der tierischen Nebenprodukte sicherzustellen, wie bisher an die Gemeinden delegiert. Ob die Gemeinden ihrer Bevölkerung auf Gemeindegebiet eine eigene Sammelstelle zur Verfügung stellen oder ob sie sich mit anderen Gemeinden zusammenschliessen und gemeinsam eine regionale Sammelstelle errichten und betreiben, ist ihnen überlassen. Auch die Beauftragung Dritter ist zulässig. Schliesslich kann die Direktion, wie schon unter bisherigem Recht (vgl. § 11 KTSG), die Einzugsgebiete der regionalen und kommunalen Sammelstellen festlegen, womit gleichzeitig auch die im Sinne von Art. 36 VTNP zuständige Sammelstelle bestimmt wird.

Gemäss § 6 der Vorlage bezeichnet die Direktion die Anlagen, denen die tierischen Nebenprodukte zur Verarbeitung, Verwertung oder Verbrennung zuzuführen sind. Weil der Kanton über keine eigene Anlage verfügt, nimmt er diese Verantwortung wahr, indem er die erforderlichen Kapazitäten vertraglich sichert, wozu ihn letztlich auch Art. 37 Abs. 3 VTNP verpflichtet. Da günstigere Konditionen verein-

bart werden können, wenn ganze Regionen von derselben Anlage bedient werden, ist eine Zuweisung der Gemeinden an konkrete Vertragspartner des Kantons erforderlich. Überdies werden die Gemeinden auch dazu anzuhalten sein, die Modalitäten bezüglich Bereitstellung der tierischen Nebenprodukte zu beachten, die mit den Betreibern der Anlagen aus logistischen Gründen vereinbart werden. Beispielsweise wird regelmässig vereinbart, dass die tierischen Nebenprodukte in genormten 300-Liter-Containern zur Beförderung bereitgestellt werden müssen. Diesbezüglich kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeinden auf entsprechende Information durch das Veterinäramt hin, sich vertragskonform verhalten werden, da sie sonst Gefahr laufen, dass die tierischen Nebenprodukte liegen bleiben.

Gemäss Art. 40 VTNP regeln die Kantone die Kostenbeteiligung der Gemeinden an den Entsorgungskosten. Vor diesem Hintergrund sieht § 7 der Vorlage in Anlehnung an den bisherigen § 10 KTSG vor, dass die Direktion den Gemeinden die Kosten für den Transport sowie für die Verarbeitung, Verwertung oder Verbrennung von tierischen Nebenprodukten überbindet. Vorbehalten bleiben allerdings die Kosten für die Entsorgung von Seuchentieren, die gemäss § 9 Abs. 1 lit. a der Vorlage vollumfänglich zulasten des Kantons gehen. Die Betreiber der mit der Entsorgung tierischer Nebenprodukte beauftragten Anlagen stellen dem Kanton ihren Aufwand jeweils gesamthaft in Rechnung. Der nach Abzug der Entsorgungskosten von Seuchentieren verbleibende Betrag wird vom Kanton wie bisher anteilmässig auf die Gemeinden verteilt. Bei der Festsetzung des Kostenteilers findet neben der in der jeweiligen Gemeinde angefallenen Menge an Tierkadavern auch Sonderaufwand wie beispielsweise der bei Kadavern mit einem Gewicht von mehr als 200 kg übliche Einzeltransport Berücksichtigung. Die Gemeinden können die ihnen anfallenden Kosten ganz oder teilweise auf die Inhaberinnen und Inhaber der tierischen Nebenprodukte überwälzen. Eine bloss teilweise Überwälzung wird im Sinne von Art. 40 Abs. 3 VTNP insbesondere dann zu prüfen sein, wenn ein öffentliches Interesse gegen die Kostenaufgabe spricht (z. B. Entsorgung von Wildkadavern aus Autounfällen) oder eine solche mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (z. B. Entsorgung von Kadavern kleiner Heimtiere wie Ziervögel und Meerschweinchen).

§ 8. Entschädigungen

Die Entschädigung von Tierhalterinnen und Tierhaltern im Zusammenhang mit Tierseuchen und behördlich angeordneten Massnahmen gegen Tierseuchen ist in Art. 32 TSG geregelt. Art. 33 TSG gestattet den Kantonen aber ausdrücklich, über diese Regeln hinaus Entschädigungen zu leisten (allerdings unter Vorbehalt der in Art. 34 TSG aufgeführ-

ten Fälle, wo beispielsweise Entschädigungen für Hunde und Katzen ausgeschlossen werden). Wie einleitend ausgeführt, sollen im Kanton Zürich neu Tierhalterinnen und -halter über die bereits im bisherigen Recht (§ 6 KTSG) vorgesehene Härtefallregelung hinaus entschädigt werden, wenn glaubhaft ist, dass eine behördlich angeordnete Präventionsmassnahme zu Tierverlusten (einschliesslich Aborten) geführt hat oder den Beizug einer Tierärztin oder eines Tierarztes zur Behandlung von Sofortreaktionen wie allergischen Reaktionen usw. erforderlich machte. Hingegen werden Leistungseinbussen aus den eingangs erwähnten Gründen weiterhin nicht entschädigt. Als Sofortreaktionen gelten gesundheitliche Beeinträchtigungen, die innert 24 Stunden auftreten, seitdem das fragliche Tier der Präventionsmassnahme unterzogen wurde. Diese Frist wurde von verschiedenen an der Vernehmlassung Teilnehmenden als zu kurz bewertet und es wurde eine Erhöhung auf 72 Stunden gefordert. Aus folgenden Gründen ist aber an der Frist von 24 Stunden festzuhalten: Bei allergischen Reaktionen werden drei Typen unterschieden. Typ I ist die anaphylaktische Sofortreaktion, die durch einen bestimmten Antikörpertyp ausgelöst wird und innert Minuten bzw. Stunden Veränderungen in verschiedenen Körpergeweben zur Folge hat und in einem kreislaufbedingten Schockzustand enden kann. Beim Typ II, der zytotoxischen Reaktion, kommt es nach einem Tag oder später aufgrund der Verbindung von Antigen und Antikörper zu einer organspezifisch auftretenden Schädigung von Körperzellen und schliesslich zur Schädigung des betroffenen Organs. Typ III schliesslich tritt vor allem bei Immunisierungen mit artfremdem Serum auf. Bei den tierärztlich zu behandelnden Sofortreaktionen im Sinne von § 8 Abs. 1 lit. a der Vorlage handelt es sich durchwegs um Fälle von Typ I; für diese erscheint ein Zeitraum von 24 Stunden aus medizinischer Sicht als angemessen. Der Vernehmlassungsentwurf sah sodann vor, dass Tierverluste bzw. Sofortreaktionen nur entschädigt werden, wenn sie nachweislich auf eine behördliche Präventionsmassnahme zurückzuführen seien. Diesbezüglich wurde in der Vernehmlassung geltend gemacht, dass ein eigentlicher Nachweis nahezu unmöglich sei. Dieser Hinweis ist berechtigt; der Nachweis kann nur indirekt durch Ausschluss der wesentlichen anderen Ursachen geführt werden. Die neue Formulierung berücksichtigt dies und setzt nunmehr lediglich voraus, dass ein Zusammenhang zwischen der behördlich angeordneten Präventionsmassnahme und dem Schaden glaubhaft ist. Der Rahmen für die Bemessung der Entschädigung (§ 8 Abs. 2 lit. a der Vorlage) entspricht demjenigen, den der Bund in Art. 36 Abs. 2 TSG für die nach Bundesrecht zu entschädigenden Fälle vorgibt. In der Vernehmlassung wurde teils gefordert, dass der gleiche Rahmen auch für die Entschädigung der Härtefälle im Sinne von Abs. 1 lit. b gelten solle. Härtefälle sind Konstellationen, in denen eine bestimmte Tierhalterin oder ein bestimmter Tierhalter von den negati-

ven Auswirkungen einer Tierseuche oder einer anderen übertragbaren Krankheit besonders schwerwiegend betroffen ist, ohne dass ein bundes- oder kantonrechtlicher Entschädigungstatbestand erfüllt ist. Zu denken ist beispielsweise an einen besonders schwerwiegenden Fall der (bundesrechtlich nicht als Tierseuche klassifizierten) Anaplasmose oder das Auftreten einer ausfallsreichen neuartigen Infektionskrankheit bei Klauentieren. Nachdem bereits das bisherige Recht die Härtefallentschädigung auf 40% des Schadens begrenzte (§ 6 lit. a KTSG), soll daran festgehalten werden; neu wird allerdings auch hier eine Untergrenze von 20% festgelegt, weil die Leistung von Kleinstentschädigungen wenig sinnvoll erscheint. Damit die Kausalität zwischen Präventionsmassnahme und Tierverlust bzw. Abort glaubhaft gemacht werden kann, müssen die Betroffenen der Direktion Schäden so melden, dass der Sachverhalt vollständig erfasst sowie erforderliche Proben entnommen und angemessen diagnostisch abgeklärt werden können. Erfahrungsgemäss kontaktieren die Betroffenen häufig zunächst ihre Bestandestierärztin oder ihren Bestandestierarzt, die bzw. der gemäss entsprechenden Weisungen des Veterinäramtes gehalten ist, Proben zu erheben, Abklärungen zu treffen und die Meldung an das Veterinäramt weiterzuleiten. Auch mit einer solchen indirekten Meldung über die Bestandestierärztin oder den Bestandestierarzt ist die Vorgabe von § 8 Abs. 3 der Vorlage erfüllt. Kommt allerdings die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt ihren bzw. seinen Pflichten nicht nach, so hat sich die Tierhalterin bzw. der Tierhalter dessen bzw. deren Verhalten anrechnen zu lassen. Die konkreten Beträge für die nach Bundesrecht zu entschädigenden Fälle ebenso wie für die Fälle nach Abs. 1 sind durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe und unter Berücksichtigung der Kriterien nach § 12 Abs. 2 der Vorlage festzulegen. Letzteres hat z. B. zur Folge, dass Entschädigungen im Zusammenhang mit Präventionsmassnahmen, die in erster Linie im Interesse der Tierhalterinnen und -halter stehen, tiefer ausfallen werden als solche, bei denen öffentliche Interessen an der Seuchenprävention im Vordergrund stehen. Für die Kürzung, die Verweigerung und die Rückforderung von Entschädigungen werden die entsprechenden Regelungen des Bundesrechts (vgl. Art. 34 und 38 TSG) für anwendbar erklärt.

§ 9. Kostenübernahme

Diese Formulierung orientiert sich am bisherigen § 6 lit. b in Verbindung mit § 14 lit. a (erster Teil), b und d–f KTSG. Die bisher in § 14 lit. a KTSG erwähnten Staatsbeiträge bei Tierverlusten sind (soweit sie nicht durch das Bundesrecht zwingend vorgegeben sind) neu in § 8 der Vorlage erwähnt. Die bisher in § 14 lit. b genannten Aufwendungen fallen künftig beim Veterinäramt an und werden deshalb dort zu budgetieren

sein. Schliesslich fallen die bisher in § 14 lit. g genannten Aufwendungen infolge Abschaffung des Tierseuchenfonds künftig nicht mehr an. Wie bisher soll der Aufwand von beauftragten Dritten (z. B. beigezogene Tierärztinnen und Tierärzte) entschädigt werden (§ 9 Abs. 1 lit. c der Vorlage). Tierhalterinnen und -halter werden demgegenüber bereits durch das Bundesrecht (vgl. Art. 59 Abs. 2 Tierseuchenverordnung [TSV], SR 916.401) zur unentgeltlichen Mitwirkung verpflichtet und müssen überdies auch das für die Durchführung von Massnahmen erforderliche Material, soweit vorhanden, unentgeltlich zur Verfügung stellen. Wie bisher werden aber den Tierhalterinnen und -haltern die notwendigen Desinfektionsmittel im Seuchenfall durch das Veterinäramt unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Welche Entschädigungen und welcher Aufwandsersatz nach Abs. 1 lit. c unter welchen Umständen und zu welchen Ansätzen vergütet werden, wird der Regierungsrat auf Verordnungsstufe regeln. Gleiches gilt für die Laborleistungen gemäss Abs. 1 lit. b.

§ 10. Beiträge von Tierhalterinnen und -haltern; Grundsatz

Als Grundsatz wird festgehalten, dass alle Halterinnen und Halter von nach Bundesrecht registrierungspflichtigen Tiergattungen Beiträge zur Finanzierung der Leistungen im Bereich Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen leisten müssen. Registrierungspflichtig sind gemäss Art. 14 TSG Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweingattung. Art. 16 TSG sieht sodann vor, dass der Bundesrat den Geltungsbereich von Art. 14 TSG auf Tiere anderer Gattungen ausdehnen kann. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat zunächst insofern Gebrauch gemacht, als er in Art. 7 TSV in Verbindung mit Art. 6 lit. t TSV auch Büffel, Lamas, Alpakas sowie in Gehegen gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer (ausgenommen Zootiere) der Registrierungspflicht unterstellt hat. Eine weitere Ausweitung der Registrierungspflicht findet sich sodann in Art. 18a TSV in Verbindung mit Art. 6 lit. y TSV, wo den Kantonen die Registrierung von Equiden (Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel), Hausgeflügel, Speisefischen und Bienen vorgeschrieben wird, und schliesslich unterstellt die TSV auch die Hunde der Registrierungspflicht (Art. 16 TSV). Da die Abgabepflicht für Letztere in § 23 des Hundegesetzes vom 14. April 2008 (LS 554.5) geregelt ist, werden deren Halterinnen und Halter in Satz 2 von § 10 der Vorlage aber ausdrücklich von der Pflicht zur Leistung tierseuchenrechtlicher Tierhalterbeiträge ausgenommen, zumal sie, wie bei den Erläuterungen zu § 8 der Vorlage ausgeführt, auch keine Entschädigungsansprüche im Seuchenfall geltend machen können. Der so umschriebene Kreis der abgabepflichtigen Halterinnen und Halter ist weiter gefasst als im bisherigen Recht und schliesst nun insbesondere auch die Halterinnen und

Halter von Pferden, Geflügel und Speisefischen ein, die zwar schon nach bisherigem Recht Anspruch auf Entschädigungszahlungen geltend machen konnten, ohne aber selbst abgabepflichtig gewesen zu sein. Die in der Vorlage verwirklichte Parallelität von Entschädigungsanspruch und Abgabepflicht wurde auch in der Vernehmlassung verschiedentlich gefordert bzw. begrüsst.

§ 11. Ordentliche Tierhalterbeiträge

Die ordentlichen Tierhalterbeiträge sind jährlich zu entrichten. Sie werden vom Regierungsrat jeweils so festgelegt, dass sie einen Drittel der für das Abgabebjahr budgetierten Gesamtaufwendungen für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen (ohne Kosten besonderer Programme nach § 12 der Vorlage) nicht übersteigen. Bei der Bemessung ist sodann auch dem Steuerwert der jeweiligen Tiergattungen Rechnung zu tragen. Diesbezüglich wird angeordnet, dass die jährliche Abgabe 1% des Steuerwertes (bei Bienenvölkern 3%) nicht übersteigen darf. Angesichts des Umstandes, dass auch Kleinsttierhaltungen einen administrativen Grundaufwand in der Datenerfassung und dem Rechnungswesen verursachen, werden die in den Abs. 2 und 3 enthaltenen Bemessungsregeln durch Festlegung eines Mindestbeitrages von Fr. 30 relativiert. Der Regierungsrat wird sodann neu ermächtigt, diesen Mindestbeitrag der Teuerung anzupassen. Was die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Bestimmung für die Tierhalterinnen und -halter anbelangt, sei auf die Ausführungen unter Ziff. 3 verwiesen.

§ 12. Ausserordentliche Tierhalterbeiträge

Neben den regelmässig anfallenden Aufwendungen für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen fallen insbesondere Kosten für vom Bund angeordnete besondere Programme an (z. B. für die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit bei Wiederkäuern oder für das BVD-Ausrottungsprogramm beim Rindvieh). Die Tierhalterinnen und -halter sind an der Finanzierung solcher Programme durch die Erhebung ausserordentlicher Tierhalterbeiträge zu beteiligen, die zusätzlich zu den ordentlichen Tierhalterbeiträgen nach § 11 der Vorlage zu entrichten sind. Bei der Bemessung der ausserordentlichen Tierhalterbeiträge wägt der Regierungsrat die öffentlichen Interessen an der Tierseuchenbekämpfung (Abs. 2 lit. a–c) gegenüber den Interessen der Tierhalterinnen und -halter ab und beteiligt je nach Ergebnis dieser Interessenabwägung die Tierhalterinnen und -halter in grösserem oder geringerem Umfang an den Kosten der Sonderprogramme. Als öffentliche Interessen gelten zunächst die öffentliche Gesundheit und das Tierwohl, das heisst einerseits die Frage, ob eine Tierseuche auch für den Menschen gefährlich ist, und anderseits die Schwere der Auswirkungen, die eine

Tierseuche auf die Tiergesundheit hat (Abs. 2 lit. a). Sodann besteht aber seitens der öffentlichen Hand auch ein Interesse am Schutz der Wildtiere und auch daran, dass eine Tierseuche sich nicht derart auswächst, dass sie negative Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Tierproduktion als Ganzes hat (Abs. 2 lit. b). Schliesslich können Tierseuchen auch schwerwiegende negative Auswirkungen auf andere Bereiche der Volkswirtschaft (z. B. Lebensmittelindustrie, Tourismus) haben, was ebenfalls für ein Engagement der öffentlichen Hand spricht (Abs. 2 lit. c). Dem ist das Interesse der Tierhalterinnen und -halter an der Durchführung des Programms entgegenzuhalten, was natürlich wiederum von der Bedrohung abhängt, die eine bestimmte Seuche für ihre Tierbestände mit sich bringt. Dient z. B. ein besonderes Programm der Bekämpfung einer ausschliesslich bei Wildtieren zu Schäden führenden Seuche, so wäre, mangels Interesse der Tierhalterinnen und -halter an der Seuchenbekämpfung, von diesen kein ausserordentlicher Tierhalterbeitrag zu erheben. Mit dieser Regelung wird die eingangs erwähnte Motion KR-Nr. 55/2007 umgesetzt. Die ordentlichen und die ausserordentlichen sowie vom Bund direkt erhobene Tierhalterbeiträge dürfen insgesamt pro Jahr 3% des nach Tiergattungen bemessenen Steuerwertes nicht übersteigen.

§ 13. Zweckbindung

Wie einleitend erwähnt, wurde im Hinblick auf die Auflösung des Tierseuchenfonds und den Wechsel hin zu einem System mit Tierhalterbeiträgen in der Vernehmlassung die Befürchtung geäussert, dass inskünftig die Verwendung der Tierhalterbeiträge zu wenig transparent sein werde. Um dieser Befürchtung Rechnung zu tragen, wird in § 13 der Vorlage nunmehr ausdrücklich festgehalten, dass die (ordentlichen und ausserordentlichen) Tierhalterbeiträge und die Einnahmen aus dem Viehhandel sowie aus Schlachtabgaben nur zum Zweck der Seuchenbekämpfung und -prävention verwendet werden dürfen. Bei den hier erwähnten Einnahmen aus dem Viehhandel handelt es sich um die Grund- und Umsatzgebühren nach § 15 des Viehhandelskonkordats vom 13. September 1943 (LS 916.32). Diese Gebühren werden in der vom Bundesparlament bereits am 14. Mai 2008 beschlossenen, aber noch nicht in Kraft gesetzten Teilrevision des TSG durch Schlachtabgaben ersetzt (Art. 56a revTSG). Die Formulierung von § 13 trägt diesem Umstand Rechnung. Überdies soll über die Mittelverwendung regelmässig Bericht erstattet werden.

§ 14. Bearbeitung von Personendaten

Angesichts der Vorgaben des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG; LS 170.4) ist der Umgang mit den gerade im Tierseuchenbereich nicht selten heiklen Daten zu präzisieren. Neu wird klargestellt, dass nicht nur die Vollzugsorgane (d. h. die Gesundheitsdirektion, das Veterinäramt, die Gemeinden usw.), sondern auch in deren Auftrag tätige Dritte (d. h. mit dem Vollzug des Tierseuchengesetzes beauftragte Einzelpersonen oder Institutionen) die für ihre Arbeit geeigneten und erforderlichen Personendaten und Informationen bearbeiten und austauschen dürfen (Abs. 1). Eine Beauftragung Dritter ist gemäss § 6 IDG zulässig, wobei aber die Vorgaben von § 25 der Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 (IDV; LS 170.4) einzuhalten sind. Erhalten andere Verwaltungsbehörden (z. B. das Amt für Landschaft und Natur [ALN] oder das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft [AWEL]), Strafbehörden oder Gerichte im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von Vorfällen, die für die Umsetzung des Tierseuchenrechtes von Bedeutung sind, so teilen sie dies der Direktion bzw. dem Veterinäramt mit. Dazu gehören ausdrücklich auch Angaben über tierschutz- oder tierseuchenrechtlich begründete Straf- und Verwaltungsverfahren, die nach § 3 IDG zu den besonderen Personendaten zählen (Abs. 2). Im Vernehmlassungsentwurf war hier noch sehr allgemein von Wahrnehmungen die Rede, die für den Vollzug erheblich sein können. Nachdem dieser Begriff von verschiedenen an der Vernehmlassung Teilnehmenden kritisiert wurde, wurde er im Sinne einer im Vernehmlassungsverfahren vom Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich eingebrachten Formulierung präzisiert, sodass nun neu von Sachverhalten die Rede ist, die für die Bekämpfung von Tierseuchen erheblich sein können. Abs. 3 hält sodann fest, dass die Direktion als Datenempfängerin die betroffene Person über die Datenbeschaffung und den Zweck der Datenverarbeitung informiert.

§ 15. Zentrales Informationssystem des Bundes für den öffentlichen Veterinärdienst

Art. 54a Abs. 5 TSG räumt den Kantonen die Möglichkeit ein, das vom Bund betriebene zentrale Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst in den Bereichen Tierseuchen, Tierschutz und Lebensmittelhygiene auch für eigene Vollzugsaufgaben zu nutzen. Im kantonalen Recht zu regeln ist gemäss Art. 54a Abs. 8 in Verbindung mit Art. 59 TSG die Frage der Gewährung von Onlinezugriffen. Abs. 1 von § 15 hält fest, dass die Direktion sowie die von ihr beauftragten Dritten und (mit Hinblick auf das ALN) die für die Landwirtschaft zuständige Direktion zum Onlinezugriff berechtigt sind. Klarzustellen ist auch, dass diesen

Stellen nicht nur der Onlinezugriff, sondern auch die Bearbeitung der Daten möglich sein muss. Der Regierungsrat legt den Umfang der Zugriffs- und Bearbeitungsrechte in der KTSV fest.

§ 16. Übergangsrecht

Infolge des Wechsels vom Tierseuchenfonds hin zu einer finanziellen Beteiligung der Tierhalterinnen und -halter mittels Tierhalterbeiträgen ist zu regeln, wie mit den Fondsmitteln zu verfahren ist. Die Analyse der dem Fonds in den letzten zehn Jahren zugeflossenen Mittel hat ergeben, dass 43% der Mittel von den Halterinnen und Haltern von Tieren, für die nach bisherigem Recht Abgaben zu leisten waren, stammen, wohingegen 57% durch den Staat beigesteuert wurden. Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene sofortige Auflösung in Verbindung mit der Bildung von Rückstellungen, die in der Folge zur Senkung der Tierhalterbeiträge eingesetzt werden sollten, erwies sich als nicht umsetzbar, weil die Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen vorliegend nicht erfüllt sind. Die Vorlage sieht stattdessen nun vor, den Fondsbestand im Zeitpunkt des Inkrafttretens im Umfang von 57% dem Staat zuzuführen (Abs. 2). Die übrigen Gelder verbleiben einstweilen im Fonds und können so zur Senkung der ordentlichen und ausserordentlichen Tierhalterbeiträge von Halterinnen und Haltern derjenigen Tiergattungen verwendet werden, für die nach bisherigem Recht Beiträge in den Tierseuchenfonds zu leisten waren. Der Mindestbetrag im Sinne von § 11 Abs. 4 der Vorlage soll allerdings in jedem Fall zu entrichten sein (Abs. 3).

§ 17. Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Vorlage ist das bisherige Gesetz aufzuheben.

6. Motion KR-Nr. 55/2007 betreffend Änderung Tierseuchengesetz

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 22. September 2008 folgende von Hansjörg Schmid, Dinhard, und Mitunterzeichnenden eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Tierseuchengesetz dahingehend anzupassen, dass die Kosten neuer Tierseuchen wie der Vogelgrippe nicht den Tierseuchenfonds zusätzlich belasten.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird wie einleitend ausgeführt die Forderung der Motion umgesetzt. Dies hat der Kantonsrat zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Gut-Winterberger

Der Staatsschreiber:

Husi